



Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadtratsfraktion der SPD

Rathaus

30.07.2020

Betriebsfeiern in städt. Beteiligungsgesellschaften und für städt. Beschäftigte

Antrag Nr. 14-20 / A 06849 von der SPD-Fraktion
vom 25.02.2020, eingegangen am 25.02.2020

Az. D-HA II/V1 0353-1-0026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben am 25.02.2020 Folgendes beantragt:

„Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, es den Beschäftigten der städtischen Eigenbetriebe zu ermöglichen, dass für Betriebsfeiern die bisher dafür angesetzte Arbeitszeit in einen Zuschuss umgewandelt werden kann, sodass die Finanzierung der Betriebsfeier auch die bisher festgelegten 20 € pro Person übersteigen kann. Die Finanzierung soll dann die 20 € plus den Wert der vom Personal eingebrachten Stunden betragen.

Grundsätzlich soll zudem überprüft werden, ob der bisherige Zuschuss für Betriebsfeiern städtischer Beschäftigter – entsprechend in den Eigenbetrieben – erhöht werden kann. Der jeweilige Personalrat ist an der Umsetzung entsprechend zu beteiligen.“

Die Begründung lautet:

„Gemeinschaftsveranstaltungen wie Betriebsausflüge leisten einen wichtigen Beitrag für das Betriebsklima. So möchte bspw. der AWM jährlich eine größere, abteilungsübergreifende Betriebsfeier ausrichten. Vielen Mitarbeitenden (u.a. im Wertstoffhof oder bei der städt. Müllabfuhr) kann die Anwesenheit an städtischen Gemeinschaftsveranstaltungen nicht angerechnet werden, da bei ihrer Tätigkeit kein Gleitzeitsystem Anwendung findet.

Damit diesen Beschäftigten auch ein Angebot gemacht werden kann, welches über den derzeitigen Zuschuss von 20 € pro Person hinausgeht, ist ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich für die eingebrachte Arbeitszeit zu gewähren.

Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-92222
Telefax: 089 233-27645



Darüber hinaus erscheint es zeitgemäß, auch den städtischen Beschäftigten eine jährliche Betriebsfeier in etwas größerem Rahmen als bisher zu ermöglichen.“

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, erlaube ich mir Ihren Antrag als Brief zu beantworten.

Zu Ihrem Antrag vom 25.02.2020 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Beschäftigte der Landeshauptstadt München, die an einer Gemeinschaftsveranstaltung teilnehmen, erhalten derzeit einmalig pro Kalenderjahr einen Zuschuss in Höhe von 20 €. Zusätzlich wird seit 01.01.2020 bei einer Teilnahme einmalig pro Kalenderjahr eine Dienst- bzw. Arbeitszeit im Umfang von maximal 4 Stunden anerkannt. Dies gilt auch für Beschäftigte, für die an diesem Tag keine Dienst- bzw. Arbeitspflicht besteht.

Das besoldungsrechtliche Besserstellungsverbot (Art. 91 Abs. 2 und Art. 101 BayBesG) verbietet den Kommunen ihren Beamt*innen und Tarifbeschäftigten Leistungen zu gewähren, wie sie nicht auch staatliche Beamt*innen erhalten.

Im Bereich des Freistaats Bayern wird die jährliche Gemeinschaftsveranstaltung seit jeher regelmäßig als ganztägige dienstliche Veranstaltung abgehalten. Beschäftigte müssen daher für die Teilnahme hieran weder Urlaub noch Gleitzeitguthaben einbringen, die Veranstaltungen finden nicht erst nach Dienstende oder am Wochenende in der Freizeit statt. Die Landeshauptstadt München ist rechtlich nicht gehindert, ebenso zu verfahren.

Auch die Beibehaltung der Gewährung von Zuschüssen zur Gemeinschaftsveranstaltung ist der Landeshauptstadt München möglich. Eine frühere Rechtslage bzgl. Beamt*innen ermöglichte auch eine Geldleistung (Art. 8 BayBesG a.F.). Da die Landeshauptstadt München inzwischen sowohl einen Zuschuss, als auch Dienst- bzw. Arbeitszeit gewährt, ist im Rahmen der Prüfung des Besserstellungsverbotes jedoch zumindest eine „Mischkalkulation“ durchzuführen. Der Spielraum für eine Erhöhung ist damit sehr begrenzt und mit der derzeitigen Regelung (Kombination aus der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 20 €, sowie eine Gutschrift von 4 Stunden Dienst- bzw. Arbeitszeit) ausgereizt. Eine Erhöhung kann ich damit aufgrund des Besserstellungsverbotes leider nicht befürworten.

Darüber hinaus gehören die Gemeinschaftsveranstaltungen zu den freiwilligen Leistungen der Landeshauptstadt München. Bei der derzeitigen angespannten Haushaltslage wären sie daher ggf. insgesamt auf den Prüfstand zu stellen.

In Ihrem Antrag sprechen Sie zudem die Schwierigkeiten einer Zeitgutschrift in Bereichen mit starrer Arbeitszeit an.

Es ist nachvollziehbar, dass die Organisation des Dienstbetriebs in diesen Bereichen aufwendig ist, dies ist jedoch keine Begründung für eine Nichtgewährung. Die Regelung basiert auf den Ergebnissen der Mitarbeiterbefragung „Great Place to Work“ und soll der Verbesserung des Betriebsklimas, sowie der Stärkung des städtischen „Wir-Gefühls“ dienen. Es soll allen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet werden, dass bei der Teilnahme an einer Gemeinschaftsveranstaltung vier Stunden auf die individuelle Arbeitszeit angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer flexiblen oder festen bzw. starren Arbeitszeit gearbeitet wird. Die entsprechenden stadtweiten Regelungen sind in WiLMA veröffentlicht.

Um auch den Beschäftigten in Eigenbetrieben mit Schichtplan die Anwesenheit an der Gemeinschaftsveranstaltung zu ermöglichen, kommen nur betriebsorganisatorische Maßnahmen in Betracht (z.B. eine temporäre Schließung der Wertstoffhöfe oder Vertretung wegen Betriebsveranstaltung). Diese werden von einigen Eigenbetrieben auch genutzt. Zuletzt hat auch Herr Oberbürgermeister Reiter mit Rundschreiben vom 20.03.2019 alle Referate und Eigenbetriebe aufgefordert, in diesem Sinne zu verfahren.

Die bisherige Regelung (Kombination aus der Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 20 €, sowie eine Gutschrift von 4 Stunden Dienst- bzw. Arbeitszeit) bleibt daher bestehen.

Um Kenntnisnahme der vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat